



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 9 (S. 33-66)**

Titel **Gesetz betreffend die Organisation der
Rechtspflege.**

Ordnungsnummer

Datum 29.09.1852

[S. 33] **Allgemeiner Theil.**

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften betreffend die Bedingungen der Wählbarkeit, die Wahlart und die Amtsdauer der Justizbeamten.

§ 1. Bei der Bestellung einer Gerichtsbehörde werden zuerst die sämtlichen Mitglieder und sodann aus denselben der Präsident und Vizepräsident gewählt.

§ 2. Zur Wählbarkeit zu einem durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Amte (mit Ausschluß der Gerichtsschreiber-, Kanzlisten- und Weibelstellen) // [S. 34] wird neben dem Aktivbürgerrechte das angetretene fünfundzwanzigste Altersjahr erfordert.

Ausnahmsweise ist für die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes das angetretene dreißigste Altersjahr Bedingung der Wählbarkeit.

§ 3. Die abtretenden Beamten und Bediensteten sind jederzeit wieder wählbar.

§ 4. Die Gerichte wählen ihre Schreiber und Weibel. Dem Obergerichte steht überdieß die Ernennung seiner sämtlichen Kanzlisten zu. Der Staatsanwalt ernennt seinen Kanzlisten und Weibel.

§ 5. Die Amtsdauer der von den Gerichten zu wählenden höhern Kanzleibeamten entspricht derjenigen der Mitglieder des betreffenden Gerichtes.

Die Amtsdauer der Kanzlisten des Obergerichtes und desjenigen des Staatsanwaltes, so wie aller Weibel beträgt ein Jahr.

§ 6. Für alle Wahlen, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze von einer Gerichtsbehörde vorzunehmen sind, gelten folgende Vorschriften:

- a. Die sämtlichen Wahlen geschehen durch absolutes Stimmenmehr.
- b. Für alle Wahlen zu besoldeten Stellen findet geheime Abstimmung Statt.
- c. Die übrigen Wahlen können auch durch offenes Handmehr geschehen.
- d. Der Präsident stimmt bei Wahlen mit.
- e. Hat sich im ersten Wahlgange keine absolute Mehrheit ergeben, so wird zu einem zweiten Wahlgange geschritten, bei dem die Stimmgebung noch ganz frei ist.
// [S. 35]
- f. Kömmt auch im zweiten Wahlgange die absolute Mehrheit nicht heraus, so ist ein dritter vorzunehmen, bei welchem der oder diejenigen, welche in dem zweiten Wahlgange die geringste Stimmzahl erhalten haben, aus der Wahl fallen und nur die übrigen in der Wahl bleiben.



- g. Sollte einer der in der Wahl Befindlichen das relative Mehr, alle andern aber gleich viel Stimmen erhalten, oder sollten sich die Stimmen unter Allen gleich getheilt haben, so ist, bevor zu einem weitem Wahlgange geschritten wird, durch Skrutinium auszumitteln, welcher von denjenigen, die gleich viel Stimmen erhielten, aus der Wahl fallen solle.
- h. In dieser Weise ist fortzufahren, bis die absolute Mehrheit sich ergibt.
- i. Sollten bei fortgesetzter Wahl die zwei übrig Gebliebenen gleich viel Stimmen erhalten haben, so ist die Abstimmung noch einmal zu wiederholen. Kömmt wieder das gleiche Ergebnis heraus, so entscheidet das durch die Hand des Präsidenten zu ziehende Loos, wer als der Gewählte zu betrachten sei.

Zweiter Titel.

Ablehnung der Justizbeamten und Unfähigkeit derselben zu ihren Verrichtungen.

§ 7. Ein Richter, Gerichtsschreiber und Friedensrichter ist nicht fähig zu Ausübung seines Amtes und hat sich daher derselben auch unaufgefordert zu enthalten: // [S. 36]

- a. in seinen eigenen Sachen und denen seiner Frau, seiner Verlobten, seiner Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender, so wie bis und mit dem zweiten Grad der Seitenlinie und bis auf den ersten Grad der Maagschaft; ebenso in Sachen, mit Bezug auf welche ihm oder einer der genannten Personen eine Rückgriffsklage kundgethan ist;
- b. in Sachen einer Person, deren Vogt oder Pfleger er ist;
- c. wenn es bereits in einer untern Instanz an einer Verfügung in der Sache, um die es sich handelt, Theil genommen, oder in derselben als Schiedsrichter gesprochen, oder als Bevollmächtigter gerichtlich gehandelt oder zu gerichtlichen Handlungen Auftrag gegeben bat.

Ueberdieß kann Niemand als Mitglied des Schwurgerichtes in einer Sache handeln, in welcher er als Mitglied der Anklagekommission thätig gewesen ist, oder als Mitglied des Obergerichtes über die Beschwerde gegen ein Verfahren urtheilen, bei dem er selbst mitgewirkt hat.

§ 8. Nicht an sich unfähig ist er, kann aber abgelehnt werden:

- a. wenn ihm oder einer der im § 7 litt. a benannten Personen je nach dem Erfolge des Streites ein nicht ganz unerheblicher Vortheil oder Nachtheil erwachsen kann, oder wenn er oder eine jener Personen in einen Streit verwickelt ist, dessen Ausgang wesentlich von einer im // [S. 37] gegenwärtigen Streite zum Entscheide kommenden Frage abhängt;
- b. in Sachen einer juristischen Person (mit Ausnahme des Staates), deren Mitglied er ist;
- c. in Sachen, in denen er als Mitglied einer Behörde Vollmacht zum gerichtlichen Verfahren ertheilt, oder wo er Rath gegeben, Gutachten ausgestellt oder als Vermittler, Sachverständiger oder Zeuge gehandelt hat oder noch zu handeln hat;
- d. wenn er zu einer Partei im Verhältniß besonderer Freundschaft oder Feindschaft steht, oder von ihr Unterstützung oder andere Vortheile zieht;



- e. wenn er sich sonst durch sein Benehmen befangen gezeigt, oder Bericht angenommen hat;
 - f. wenn zwischen ihm und einer Partei ein besonderes Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältniß besteht, wie dasjenige von Angestellten und Dienstboten, insofern dasselbe nicht wenigstens drei Monate vor Einleitung des Prozesses aufgehört hat.
- § 9. Von einem ihr bekannten Unfähigkeits- (§ 7) oder Ablehnungsgrunde (§ 8) hat die betreffende Gerichtsperson rechtzeitig bei Vermeidung von Ordnungsbuße und Ersatz entstandenen Schadens Anzeige zu machen und bis zu endlicher Erledigung der Ausstandsfrage den Ausstand zu beobachten.
- § 10. Jedes Verfahren vor einer unfähigen oder abgelehnten Gerichtsperson und jede Entscheidung oder Verfügung, an der sie Theil genommen, ist nichtig; // [S. 38] bei bloßer Ablehnung aber erst von der Zeit derselben an.
- § 11. Die Nichtigkeit tritt indeß nicht ein oder wird gehoben:
- a. bei Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes durch ausdrücklichen Verzicht sämtlicher Parteien;
 - b. im Falle der Ablehnungsbefugniß, wenn die hiezu berechtigte Partei ausdrücklich hierauf verzichtet, oder nicht innerhalb fünf Tagen nach der im Laufe des Verfahrens erhaltenen Kenntniß von dem Dasein eines Ausstandsgrundes und dem nicht beobachteten Ausstande ein Rechtsmittel ergriffen hat;
 - c. in allen Fällen durch Stillschweigen der Parteien während fünf Jahren, von der Ausfällung des rechtskräftigen Urtheils an gerechnet.
- § 12. Auch der Gerichtsperson darf der Ausstand, wenn sie das Dasein eines gesetzlichen Ablehnungsgrundes bescheinigt oder, falls dieß nicht möglich wäre, bei ihrem Amtseide bezeugt, auf ihr Begehren nicht verweigert werden.
- § 13. In dem Ausstandsgesuche, das in jedem Abschnitte des Verfahrens gestellt werden kann (so jedoch, daß dem Gesuchsteller Ordnungsbuße und Entschädigung aufzulegen ist, wenn durch verschuldete Verspätung eine Tagfahrt vereitelt wird), sind die dasselbe begründenden Thatsachen anzuführen und gleichzeitig urkundlich oder durch amtliche Zeugnisse zu bescheinigen. Wo dieß z. B. wegen behaupteter Freundschaft oder Feindschaft nicht möglich ist, hat, ohne daß ein weiteres Beweisverfahren zulässig wäre, // [S. 39] der Gesuchsteller sich auf die gewissenhaft und unter Bezugnahme auf seinen Amtseid abzugebende Erklärung des Abzulehnenden zu beziehen.
- § 14. Ein ganzes Gericht kann nur abgelehnt werden wegen beharrlicher Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege, oder wenn sich die Ausstandsgründe auf so viele Mitglieder beziehen, daß die gehörige Besetzung des Gerichtes nicht mehr möglich ist.
- § 15. Ueber ein Streitiges Ausstandsbegehren entscheidet, wenn es gerichtet ist
- a. gegen einen Beamten mit Einzelkompetenz: die vorgesetzte Behörde;
 - b. gegen Mitglieder eines Gerichtes: dieses selbst, sofern es durch allfälligen Zuzug von Ersatzmännern noch gehörig besetzt bleibt, sonst die Oberbehörde;
 - c. gegen so viele Mitglieder des Obergerichtes, daß dasselbe auch mit Zuzug der Ersatzmänner nicht mehr gehörig besetzt werden kann: der Große Rath.



§ 16. Gegen einen dießfälligen Entscheid der Unterbehörde ist sofort Beschwerde zulässig; doch soll dadurch das Verfahren in der Hauptsache nicht gehemmt, sondern bis zum Entscheide nöthigenfalls das Gericht durch Ersatzmänner ergänzt werden.

§ 17. Findet die Oberbehörde den Ausstand eines Einzelrichters, der keinen Ersatzmann hat, oder eines ganzen untern Gerichtes begründet, so bezeichnet sie in ihrem Bescheide gleichzeitig die Person oder das Gericht, der oder dem die Sache zu übertragen ist. // [S. 40]

An die Stelle des abgelehnten Obergerichtes treten die Ersatzmänner dieselben. Reichen diese nicht aus, so sind die Präsidenten der Bezirksgerichte (mit Ausschluß desjenigen, der in erster Instanz gehandelt hat) in der Reihenfolge der Bezirke als außerordentliche Ersatzmänner einzuberufen.

Dritter Titel.

Befugnisse und Pflichten der Gerichtspräsidenten und der Gerichtsschreiber.

§ 18. Der Präsident einer jeden Gerichtsstelle nimmt die bei derselben einlaufenden Akten in Empfang und führt das Geschäftsverzeichniß.

§ 19. Der Präsident leitet den Geschäftsgang und alle Verhandlungen vor und in dem Gerichte. Er bringt in der Regel die Geschäfte in der Reihenfolge, in welcher dieselben eingegangen sind, zur Verhandlung. Jedoch soll er diejenigen, bei denen Gefahr im Verzuge ist, an die Stelle weggefallener, nöthigenfalls auch solcher, die weniger Eile haben, vorrücken.

§ 20. Der Präsident versammelt die Behörde, wie es die Geschäfte nöthig machen, ergänzt dieselbe durch Ersatzmänner und erläßt die erforderlichen Ladungen.

§ 21. Dem Präsidenten steht es zu, alle provisorischen, so wie alle zur gehörigen Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Anordnungen zu treffen, so weit nicht besondere Gesetze etwas Anderes vorschreiben.

§ 22. Der Präsident sorgt für Ruhe und Ordnung. Zu dem Ende kann er einzelne Personen, oder wenn // [S. 41] die Herstellung der Ruhe auf andere Weise nicht möglich ist, alle Anwesenden, welche bei dem Verfahren nicht mitzuwirken haben, wegweisen. Personen, die sich seinen Verfügungen widersetzen, kann er verhaften und während höchstens acht Stunden gefangen halten lassen.

§ 23. Der Präsident beaufsichtigt die Pflichterfüllung der Mitglieder des Gerichtes und der dem Gerichte untergebenen Beamteten und Bediensteten.

§ 24. Der Präsident wird durch den zweiten Präsidenten oder Vizepräsidenten, oder wenn ein solcher nicht besteht, oder verhindert ist, je durch das zuerst gewählte Mitglied der Behörde vertreten.

§ 25. Der Gerichtsschreiber hat berathende Stimme. Er besorgt das Rechnungswesen und die Kanzleigeschäfte des Gerichtes, des Präsidenten, der Kommissionen und der Untersuchungsrichter. Er ist berechtigt, unter Genehmigung des Gerichtes einen Stellvertreter zu ernennen, für den er verantwortlich ist.

Diese Bestimmungen finden auf die Kanzlei des Obergerichtes, für welche besondere Vorschriften aufgestellt werden (§ 104), keine Anwendung.



Vierter Titel.

Rechte und Pflichten der Gerichte in ihrem Verhältniß zu einander, zu ihren Untergebenen und zu fremden Behörden.

§ 26. Hinsichtlich der Rechtsprechung sind die untern Gerichtsstellen unabhängig von ihren vorgesetzten // [S. 42] Behörden und haben von den letztern über das, was Rechtens sei, im einzelnen Falle Belehrung weder zu verlangen noch anzunehmen.

Im Uebrigen haben die Unterbehörden den kompetenten Befehlen und Verfügungen der obern nachzukommen.

§ 27. Der Instanzenzug soll immer inne gehalten werden, und daher keine Oberbehörde eine in die Zuständigkeit einer untern fallende Sache unmittelbar an sich nehmen.

§ 28. Keine Gerichtsstelle darf eine Amtshandlung, welche ohne Gefahr verschoben werden kann, in dem Amtskreise einer andern, ihr nicht untergebenen Behörde ohne das Einverständniß der letztern oder die Bewilligung der gemeinschaftlichen Oberbehörde vornehmen.

§ 29. Ordnungsmäßig zur Beförderung der Rechtspflege gestellten Begehren anderer Gerichtsstellen hat jede richterliche Behörde in ihrem Amtskreise ohne Rücksicht auf die sachliche Richtigkeit des Gesuches, für das nur die ersuchende Stelle verantwortlich ist, zu entsprechen, sofern darin nicht ein Eingriff in ihre eigene Gerichtsbarkeit liegt.

§ 30. Die Korrespondenz mit dem Bundesrathe und mit den Regierungsbehörden anderer Kantone oder fremder Staaten wird durch den Regierungsrath vermittelt.

Fünfter Titel.

Vermischte Bestimmungen.

§ 31. Die Friedensrichter, Richter, Ersatzmänner, // [S. 43] Gerichtsschreiber und die Beamteten der Staatsanwaltschaft (§ 114) haben folgenden Eid zu leisten:

«Ich schwöre, der Bundesverfassung und der Verfassung des Kantons Zürich getreu zu sein, die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen, weder Miethen noch Gaben anzunehmen, und zu verschweigen, woraus Schaden entstehen könnte, so wahr ich bitte, daß mir Gott helfe.»

Die Kanzlisten und Weibel sind für gewissenhafte Erfüllung der Pflichten ihres Dienstes ins Handgelübde zu nehmen.

§ 32. Das Obergericht wird von dem Großen Rathe beeidigt. Die Präsidenten der übrigen Gerichte leisten den Eid vor der Aufsichtsbehörde derselben und beeidigen ihrerseits die Richter, die Ersatzmänner und den Gerichtsschreiber.

Die Beamteten der Staatsanwaltschaft leisten den Eid vor dem Regierungsrathe.

§ 33. Die Amtskleidung der Justizbeamteten ist die schwarze Kleidung.

Bei feierlichen öffentlichen Anlässen erscheinen die Kantonalbeamteten mit Degen und aufgeschlagenem Hute.



Besonderer Theil.

Erster Titel.

Die Friedensrichter.

§ 34. Jede politische Gemeinde hat nach Art. 84 der Verfassung einen oder mehrere Friedensrichter. // [S. 44]

§ 35. Die Zahl der in einer Gemeinde aufzustellenden Friedensrichter bleibt die bisherige. Eine allfällige Veränderung dieser Zahl, so wie der Abgrenzung der Gemeindsabtheilungen ist durch die Gemeinde bei dem Regierungsrathe nachzusuchen, der nach eingeholtem Gutachten des Bezirksrathes entscheidet.

§ 36. Der Friedensrichter wird in einer ordentlichen Gemeindsversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Wird die Stelle eines Friedensrichters vor Ablauf seiner Amtsdauer erledigt, so überträgt der Bezirksgerichtspräsident die Geschäfte bis zur Wiederbesetzung einem benachbarten Friedensrichter.

Dem Gemeinderathe steht es frei, eine außerordentliche Gemeindsversammlung für die Wahl eines neuen Friedensrichters einzuberufen.

§ 37. Fällt der Friedensrichter in den Ausstand, so bezeichnet der Bezirksgerichtspräsident für den betreffenden Fall einen andern Friedensrichter.

§ 38. Der Friedensrichter soll in der Gemeinde und in der Gemeindsabtheilung wohnen, für welche er bestellt ist. Ausnahmen können von der Gemeinde gestattet werden.

§ 39. Der Friedensrichter wählt sich seinen Weibel selbst.

§ 40. Der Friedensrichter steht unter der Aufsicht des Bezirksgerichtes, dem er jährlich eine tabellarische Uebersicht über seine Verrichtungen einzusenden hat, und unter der Oberaufsicht des Obergerichtes. // [S. 45]

Zweiter Titel.

Die Kreisgerichte.

§ 41. Jeder Wahlkreis hat ein Kreisgericht, welches mit Inbegriff des Präsidenten aus drei Richtern und zwei Ersatzmännern besteht, und von den bei den Großrathswahlen Stimmberechtigten unter dem Vorsitz des Kreispräsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wird.

Nach Ablauf dieser Amtsdauer findet für sämmtliche Mitglieder eine Integralerneuerung Statt.

§ 42. Der Vizepräsident wird durch das Gericht selbst gewählt.

§ 43. Die Stellen eines Statthalters, Bezirksrathes und Gemeindammanns sind unvereinbar mit der Stelle eines Kreisrichters oder Ersatzmannes.

§ 44. Wird die Stelle eines Richters oder Ersatzmannes vor Ablauf seiner Amtsdauer erledigt, so ist dieselbe dennoch erst bei Gelegenheit der Integralerneuerung des Gerichtes wieder zu besetzen, es wäre denn, daß eine Störung des Geschäftsganges



eintreten könnte, in welchem Falle das Statthalteramt dafür zu sorgen hat, daß die Kreisversammlung zum Behufe der Ergänzung des Gerichtes einberufen werde.

§ 45. Zur Ausfüllung eines Urtheils und zur Fassung eines Beschlusses muß das Gericht vollständig besetzt sein.

Sollten ausnahmsweise zur Vorbereitung des Urtheils Vor- oder Zwischenverhandlungen erforderlich sein, so können dieselben vor dem Präsidenten // [S. 46] oder vor einem von demselben zu bezeichnenden Richter unter Zuzug des Gerichtsschreibers stattfinden.

§ 46. Die Kreisgerichte stehen unter der Aufsicht des Bezirksgerichtes, welchem sie jährlich Rechenschaft über ihre Verrichtungen erstatten, und unter der Oberaufsicht des Obergerichtes.

§ 47. Die Gerichtsschreiber führen ein genaues Register über die vom Gerichte gesprochenen Bußen, besorgen deren Einzug und legen dem Gerichte jährlich Rechnung ab. Das Kreisgericht stellt seine Rechnung dem Bezirksgerichte zur Revision und zu Handen der Finanzdirektion zu.

Für die Sitzungslokale der Kreisgerichte dürfen keine Ausgaben in Rechnung gebracht werden.

Dritter Titel.

Die Bezirksgerichte.

§ 48. Zeder Bezirk hat ein Bezirksgericht, welches in dem Bezirke Zürich mit Inbegriff des Präsidenten aus sieben, in den übrigen Bezirken aus fünf Mitgliedern und vier Ersatzmännern besteht und von der Bezirkswahlversammlung für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt wird.

§ 49. Jedes dritte Jahr tritt abwechselnd das eine Mal die kleinere, das andere Mal die größere Hälfte der Richter und Ersatzmänner in Erneuerung.

Wird die Stelle eines Richters vor Ablauf seiner Amtsdauer erledigt, so soll sie in der Regel innerhalb zwei Monaten wieder besetzt werden.

§ 50. Die Stellen eines Statthalters, Bezirksrathes, Schuldenschreibers und Gemeindammanns // [S. 47] sind, gleichwie die Ausübung des Advokatenberufes, mit dem Amt eines Bezirksrichters oder Ersatzmannes unvereinbar.

Ueberdieß ist es nicht zulässig, daß in einem Bezirksgerichte mehr als zwei Landschreiber zugleich Mitglieder seien, oder daß ein solcher die Stelle eines Präsidenten des Bezirksgerichtes bekleide.

§ 51. Zur Ausfüllung eines zweitinstanzlichen Urtheils ist die Mitwirkung von fünf Richtern (den Präsidenten inbegriffen) erforderlich.

Für bloße Beschlüsse, so wie für erstinstanzliche Urtheile, genügt die Anwesenheit von drei Richtern.

§ 52. Die Bezirksgerichte halten in der Regel ihre Sitzungen am Hauptorte des Bezirkes.

Ebendasselbst ertheilt der Gerichtspräsident ordentlicher Weise wöchentlich wenigstens einen Tag gleichzeitig mit dem Statthalter Audienz.

In dringlichen Fällen hat er jederzeit an seinem Wohnorte Bescheid zu ertheilen.



§ 53. Die Bezirksgerichte stehen unter der Aufsicht des Obergerichtes und erstatten demselben jährlich Rechenschaft über ihre Verrichtungen, so wie über diejenigen der Kreisgerichte und der Friedensrichter.

Vierter Titel.

Das Schwurgericht.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Vorschriften.

§ 54. Das Schwurgericht besteht theils aus dem Gerichte im engern Sinne des Wortes, zu welchem // [S. 48] drei Richter (der Präsident Inbegriffen) und eine von dem Obergerichte zu bestimmende Zahl Ersatzmänner gehören, theils aus zwölf Geschwornen.

§ 55. Die Sitzungen des Schwurgerichtes finden in Zürich, Winterthur und Pfäffikon Statt. An jedem dieser Orte tritt das Schwurgericht in der Regel zwei Male im Jahr zusammen. Das Obergericht bestimmt den Zeitpunkt und den Ort der Sitzungen.

§ 56. Die sämmtlichen Mitglieder des Gerichtes und die Geschwornen erhalten:

- a) für jede Stunde Hin- und Herreise eine Entschädigung von Rappen 70,
- b) für jeden Tag des Aufenthaltes bei dem Schwurgerichte der Präsident Frkn. 8, die Richter, der Gerichtsschreiber und die Geschwornen Frkn. 4.

Die Entschädigung der Bediensteten wird durch das Gericht bestimmt.

§ 57. Das Schwurgericht wird durch die Obergerichtsweibel oder durch Angestellte, welche der Präsident des Schwurgerichtes zu bezeichnen hat, bedient.

§ 58. Dem Obergerichte ist es freigestellt, das Schwurgericht doppelt zu besetzen, so daß gleichzeitig an demselben Orte zwei Schwurgerichtsverhandlungen neben einander stattfinden können.

Zweites Kapitel.

Das Gericht.

§ 59. Das Obergericht ernennt für jede Sitzung des Schwurgerichtes den Präsidenten, seinen Stellvertreter, die Richter und Ersatzmänner desselben. Die Ernennung hat wenigstens drei Monate vor Abhaltung der Schwurgerichtssitzung zu geschehen.
// [S. 49]

Wählbar sind alle Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes und der Bezirksgerichte.

§ 60. Zur Ausfüllung eines Urtheils und zur Fassung irgend eines Beschlusses muß das Gericht vollständig besetzt sein.

§ 61. Der Präsident des Schwurgerichtes bestellt den Gerichtsschreiber aus der Zahl der Kanzleibeamteten des Obergerichtes oder der Bezirksgerichte.



Drittes Kapitel.

Die Geschwornen.

§ 62. Die Wahlen für die eidgenössische und für die kantonale Geschwornenliste werden gleichzeitig vorgenommen.

Zuerst werden die Geschwornen für die eidgenössische Rechtspflege gewählt. Die Gewählten werden, insofern sie das fünfundzwanzigste Altersjahr angetreten haben, sofort auch auf die kantonale Liste gesetzt und hierauf zur Ergänzung der letztern geschritten.

§ 63. Mit der eidgenössischen tritt jedesmal auch die kantonale Geschwornenliste außer Kraft.

§ 64. Die Geschwornen werden wie die Bezirkswahlmänner kirchgemeindsweise gewählt.

Wo bisanhin die Bezirkswahlmänner von den politischen Gemeinden gewählt wurden, soll dieses Verfahren auch für die Wahl der Geschwornen gelten.

§ 65. Für die eidgenössische Rechtspflege ist auf Grundlage der eidgenössischen Volkszählung für je 1000 Einwohner ein Geschwornen und für eine 500 // [S. 50] oder mehr betragende Bruchzahl der Gesamtbevölkerung ebenfalls ein Geschwornen zu ernennen.

§ 66. Jede Gemeinde wählt wenigstens einen Geschwornen. Die übrigen Geschwornen für die eidgenössische Rechtspflege, die im Kanton Zürich noch zu ernennen sind, werden denjenigen Kirchgemeinden, die mehr als 1000 Einwohner zählen, je nach dem Ueberschusse ihrer Einwohnerzahl über die Zahl von 1000 Einwohnern hinaus möglichst gleichmäßig zugetheilt.

§ 67. Für die Kantonalrechtspflege wählt jede Kirchgemeinde auf je 200 Einwohner einen Geschwornen. Bruchzahlen von 100 oder mehr werden für voll gerechnet.

§ 68. Betreffend die Leitung der zur Wahl der Geschwornen abzuhaltenden Kirchgemeindsversammlungen und das gesammte in denselben zu beobachtende Verfahren gelten die mit Beziehung auf die Wahl der Bezirkswahlmänner bestehenden Vorschriften.

§ 69. Stimmberechtigt bei den Wahlen von Geschwornen ist jeder im Kanton wohnende Schweizerbürger, der das zwanzigste Altersjahr angetreten hat und sich nicht in einem der in Art. 24 der Kantonalverfassung aufgezählten Fälle befindet.

§ 70. Jeder bei den Geschwornenwahlen Stimmberechtigte ist für die kantonale Rechtspflege wählbar, insofern er das fünfundzwanzigste, und für die eidgenössische Rechtspflege, insofern er das einundzwanzigste Altersjahr angetreten hat.

Ausgenommen sind jedoch:

- a. alle eidgenössischen und kantonalen Vollziehungs- // [S. 51] beamteten mit Ausschluß der Gemeindsbeamteten, die Mitglieder des Obergerichtes, sämtliche Gerichtspräsidenten und Verhörrichter, die Beamteten der Staatsanwaltschaft;
- b. die Geistlichen;
- c. die Angestellten in den Verhafts- und Strafanstalten;
- d. die Polizeiangestellten.



§ 71. Jeder, der zum Geschwornen ernannt wird, ist verpflichtet, dem an ihn gerichteten Rufe Folge zu leisten.

Ausgenommen sind:

- a. alle, welche das sechszigste Altersjahr zurückgelegt haben;
- b. jeder, der auf der letzten Geschwornenliste sich befunden hat und zu einer Sitzung einberufen worden ist;
- c. diejenigen, welche wegen Krankheit oder in Folge irgend eines Gebrechens außer Stande sind, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen.

§ 72. Die Anerkennung der Gültigkeit der Geschwornenwahlen steht den Bezirksrätchen, in deren Amtskreisen dieselben stattgefunden, mit Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, zu.

§ 73. Streitigkeiten, welche sich auf Geschwornenwahlen beziehen, wie z. B. betreffend die Fragen, ob Jemand die Fähigkeit besitze, Geschwornen zu sein, oder ob er verpflichtet sei, sich auf die Geschwornenliste setzen zu lassen, werden in erster Instanz von dem Bezirksrathe, in dessen Amtskreise die Wahl, die // [S. 52] zu der Streitigkeit Veranlassung gegeben, vorgenommen worden ist, und in zweiter Instanz von dem Regierungsrathe entschieden.

§ 74. Die Geschwornenliste wird durch den Regierungsrath zusammengestellt und durch das Amtsblatt veröffentlicht.

§ 75. Die Namen der Geschwornen, welche aus irgend einem Grunde diese Eigenschaft verloren haben, oder die gestorben sind, werden auf Anzeige der Bezirksräthe hin, in deren Amtskreise sie gewählt wurden, durch den Regierungsrath aus der Geschwornenliste gestrichen.

Wenn in Folge der hiedurch entstehenden Lücke die Liste unter 700 Namen herabsinken würde, so ordnet der Regierungsrath die Ergänzung derselben an.

§ 76. Frühestens vierzehn und spätestens zehn Tage vor dem Zusammentritt des Schwurgerichtes werden nach vorhergegangener Bekanntmachung in öffentlicher Sitzung der Kriminalabtheilung des Obergerichtes durch den Präsidenten derselben mittelst des Looses aus allen auf der Geschwornenliste enthaltenen Namen sechsenddreißig herausgezogen.

Bei jeder folgenden Ziehung sind die Namen derjenigen Geschwornen, welche seit dem Bestehen der Liste schon einmal dem Schwurgerichte beigewohnt haben, auf die Seite zu legen. Wenn jedoch in Folge dessen nicht wenigstens 700 Namen auf der Liste übrig bleiben würden, so sollen so viele, als zur Ergänzung dieser Zahl erforderlich sind, unter Beibehaltung der Reihenfolge, in welcher sie bei Seite gelegt wurden, wieder beigefügt werden. // [S. 53]

§ 77. Die durch das Loos bezeichneten Geschwornen sollen unverzüglich durch den Präsidenten der Kriminalabtheilung zu der Schwurgerichtssitzung eingeladen werden.

§ 78. Wenn ein Geschwornen durch Krankheit, Landesabwesenheit oder Militärdienst verhindert sein sollte, der Einladung Folge zu leisten, so soll hievon unverzüglich der Obergerichtskanzlei zu Händen des Präsidenten des Schwurgerichtes Anzeige gemacht und der Grund der Verhinderung bescheinigt werden.

Jeder Geschworne, der ohne genügende Entschuldigung bei der Schwurgerichtssitzung gänzlich ausbleibt, oder bei einer einzelnen Verhandlung nicht



rechtzeitig sich einfindet, oder den Anordnungen des Gerichtspräsidenten nicht nachkommt, wird durch das Gericht in Schaden und Kosten verurtheilt und mit einer Ordnungsstrafe belegt, welche je nach den Verhältnissen des Falles und den Vermögensumständen des Geschwornen bis auf Frkn. 300 ansteigt und unter der Voraussetzung des gänzlichen Wegbleibens wenigstens Frkn. 25 betragen soll.

Das Gericht ist ermächtigt, in dringenden Fällen einen Geschwornen zu entlassen. Als genügende Entschuldigung gelten nur unüberwindbare Hindernisse. Wenn keine oder keine genügende Entschuldigung vorliegt, spricht das Gericht sofort auf den Antrag der Staatsanwaltschaft die Strafe aus.

Hiegegen findet keine Berufung, sondern nur Einsprache Statt, über welche das Gericht in der laufenden Sitzung, oder wenn der Antrag zu spät einkommt, im Anfang der nächsten Sitzung entscheidet. // [S. 54]

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sollen den Geschwornen gleichzeitig mit der Anzeige ihrer Wahl in Erinnerung gebracht werden.

§ 79. Der Präsident des Schwurgerichtes kann entweder die sämtlichen Geschwornen (mit Ausnahme derjenigen, welche aus irgend einem Grunde sofort wieder entlassen werden) unmittelbar nach dem Namensaufrufe beeidigen, oder er kann die Beeidigung jeder für einen oder mehrere Fälle gebildeten Jury besonders vornehmen.

§ 80. Der Präsident liest den Geschwornen folgende Eidesformel vor:

«Ihr schwöret vor Gott und vor den Menschen, mit der größten Aufmerksamkeit die Anschuldigungen, welche gegen den Angeklagten erhoben werden, zu prüfen; bei Eueren Verrichtungen weder durch Eigennutz noch durch Schwäche, weder durch Furcht noch durch Hoffnung, weder durch Zuneigung noch durch Haß Euch leiten zu lassen; weder die öffentlichen Interessen noch diejenigen des Angeklagten preiszugeben; Euern Entscheid einzig auf die Verhandlungen zu gründen und Euerm Gewissen und Euerer Ueberzeugung gemäß mit derjenigen Festigkeit und Unbefangenheit zu handeln, die einem freien und rechtschaffenen Manne geziemen; über den Gegenstand des Prozesses mit Niemandem außer mit den übrigen Geschwornen Rücksprache zu nehmen, so lange nicht die Jury ihren Spruch eröffnet haben wird; endlich die Art, wie die Geschwornen gestimmt haben, geheim zu halten.»// [S. 55]

Sämtliche Geschworne erheben die rechte Hand und sprechen die Worte nach:

«Den mir vorgelesenen Eid gelobe ich gewissenhaft zu erfüllen, so wahr ich bitte, daß mir Gott helfe.»

Wenn einer der Geschwornen einer Religionspartei angehört, die den Eid nicht zuläßt, so hat er die Worte nachzusprechen:

«Ich gelobe es.»

Während der Beeidigung stehen die Richter, die Geschwornen und die Anwesenden auf.

§ 81. Verweigert ein Geschworne den Eid oder dieses Versprechen, so wird er auf gleiche Weise bestraft, wie wenn er beim Namensaufrufe ausgeblieben wäre (§ 78), und es tritt ein anderer an seine Stelle.



§ 82. Der Präsident des Schwurgerichtes kann jederzeit aus den Geschwornen des Bezirkes, in welchem die Sitzung abgehalten wird, durch das Loos eine Anzahl Ergänzungsgeschworne bezeichnen und einberufen. Die Bestimmungen der §§ 78–81 gelten auch für die Ergänzungsgeschwornen.

Fünfter Titel.

Das Obergericht und seine Abtheilungen.

Erstes Kapitel.

Das Obergericht.

§ 83. Das Obergericht besteht aus zwölf Mitgliedern und eben so vielen Ersatzmännern. // [S. 56]

Der Große Rath wählt dasselbe nach freier Auswahl innerhalb oder außerhalb seiner Mitte.

§ 84. Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes ist auf sechs Jahre festgesetzt.

Sie werden in drei gleichen Abtheilungen je das zweite Jahr erneuert.

Die Amtsdauer beginnt mit dem 1. Heumonate des betreffenden Jahres.

§ 85. Der Große Rath wählt aus den Mitgliedern des Obergerichtes zwei Präsidenten, welche abwechselnd jeder ein Jahr lang im Obergerichte den Vorsitz führen.

§ 86. Die Amtsdauer der Obergerichtspräsidenten beträgt zwei Jahre.

Sie beginnt mit dem 1. Heumonate. Jedes Jahr unterliegt einer der beiden Präsidenten einer Erneuerungswahl.

§ 87. Die Obergerichtspräsidenten stehen immer in dem unmittelbar auf ihre Erwählung folgenden Jahre im Amte.

§ 88. Die Verrichtungen eines Mitgliedes des Obergerichtes sind unverträglich mit der Bekleidung irgend einer besoldeten Verwaltungstelle.

§ 89. Zu einer gültigen Verhandlung ist die Anwesenheit von sieben Mitgliedern der Obergerichtes (den Präsidenten inbegriffen) erforderlich.

§ 90. Das Obergericht entwirft eine eigene Geschäftsordnung und diejenige seiner Abtheilungen innerhalb der Schranken der Gesetze.

Es übt theils mittelbar, theils unmittelbar die // [S. 57] Aufsicht über die ihm untergeordneten Behörden und Beamteten aus.

Es verfaßt die in seiner Kompetenz liegenden Anleitungen an Gerichte, Friedensrichter und kirchliche Beamtete und Behörden, soweit dieselben sich in der Stellung von Vermittlungsbehörden befinden, Landschreiber, Rechtstriebeamtete, Anwälte und Geschäftsagenten.

§ 91. Das Obergericht beurtheilt alle gesetzlich zulässigen und die Befugnisse seiner Abtheilungen übersteigenden Berufungen und Beschwerden betreffend das Verfahren und die Erkenntnisse der Schwurgerichte, der Bezirksgerichte und der Bezirksgerichtspräsidenten. Es behandelt die Konflikte.



§ 92. Das Obergericht beantwortet Fragen betreffend zweifelhafte Rechtsgrundsätze, welche ihm von seinen Abtheilungen oder von wenigstens zwei Mitgliedern derselben vorgelegt werden.

§ 93. Das Obergericht steht unter der Aufsicht des Großen Rathes, dem es jedes Jahr über seine Verrichtungen, so wie über den Gang der Rechtspflege überhaupt Bericht erstattet.

Zweites Kapitel.

Die Abtheilungen des Obergerichtes.

§ 94. Das Obergericht zerfällt in eine Civil- und eine Kriminalabtheilung.

§ 95. Die Civilabtheilung besteht aus sechs Mitgliedern unter dem Vorsitz des im Amte befindlichen Präsidenten des Obergerichtes. Vier Mitglieder mit // [S. 58] dem nicht im Amte befindlichen Präsidenten des Obergerichtes bilden die Kriminalabtheilung.

§ 96. Das Obergericht wählt je auf den 1. Heumonath für die Dauer eines Jahres die Mitglieder beider Abtheilungen.

§ 97. Die Mitglieder folgen in den Abtheilungen in gleicher Weise auf einander wie im Obergerichte selbst.

§ 98. Zu einer gültigen Verhandlung der Civilabtheilung genügt, wenn der Werth des Streitgegenstandes Frkn. 10000 nicht übersteigt, die Anwesenheit von fünf Mitgliedern. Die Kriminalabtheilung ist für die Behandlung der in § 101 a, c und d angeführten Geschäfte mit drei Mitgliedern gehörig besetzt; für die Behandlung der Beschwerden über Führung der Voruntersuchung in Sachen, die an das Schwurgericht gehören (§ 101 b), muß die volle Zahl der Mitglieder anwesend sein.

Zur Ergänzung einer Abtheilung sind zunächst Mitglieder der andern Abtheilung und nur, wenn dieses nicht möglich ist, Ersatzmänner des Obergerichtes zuzuziehen.

§ 99. Die Civilabtheilung behandelt alle in die Kompetenz des Obergerichtes einschlagenden Fälle der nicht streitigen Gerichtsbarkeit (Rehabilitationen, Amortisationen, Todeserklärungen u. s. f.) und ertheilt die Zeugnisse betreffend die Befähigung zu den Verrichtungen eines Landeschreibers, Advokaten und Geschäftsagenten.

§ 100. Die Civilabtheilung beurtheilt letztinstanzlich alle Berufungen und Beschwerden betreffend das Ver- // [S. 59] fahren und die Erkenntnisse der Bezirksgerichte und der Bezirksgerichtspräsidenten in Civilsachen mit Ausnahme von Streitigkeiten aus dem Gebiete des Vermögensrechtes, welche sich auf einen Hauptwerth von wenigstens Frkn. 20000 (Zinse und Kosten nicht gerechnet) beziehen.

Wenn es zweifelhaft ist, ob der Streitwerth so viel betrage, so entscheidet das Obergericht ohne Anhörung der Parteien und mit Vermeidung aller Weitläufigkeiten die Kompetenzfrage nach freiem Ermessen.

§ 101. Die Kriminalabtheilung beurtheilt letztinstanzlich:

- a. alle Beschwerden betreffend das Verfahren der untern Gerichte in Strafsachen;
- b. alle Beschwerden betreffend Führung der Voruntersuchung in Strafsachen, die an das Schwurgericht gehören, mit Ausnahme der Streitigkeiten betreffend die Frage, ob die Einleitung einer Untersuchung zulässig sei oder nicht;



- c. alle Berufungen betreffend bezirksgerichtliche Straferkenntnisse;
- d. die Gesuche um Strafverwandlung wegen Wohlverhaltens (§§ 38 u. ff. des Strafgesetzbuches).

Drittes Kapitel.

Die stehenden Kommissionen.

§ 102. Zum Behuf der Vorberathung bestimmter Klassen von Geschäften kann das Obergericht sowohl als jede seiner Abtheilungen stehende Kommissionen bestellen.
// [S. 60]

§ 103. Die Kriminalabtheilung bestellt eine Anklagekommission von drei Mitgliedern für die Dauer eines Jahres.

Viertes Kapitel

Die Kanzlei und die Bedienung des Obergerichtes.

§ 104. Die Kanzlei des Obergerichtes besteht aus einem ersten und einem zweiten Obergerichtsschreiber, einem Civilsekretär, einem Kriminalsekretär, einem Registrator und vier Kanzlisten.

§ 105. Der eine Obergerichtsschreiber in Verbindung mit dem Civilsekretär führt das Protokoll der Civilabtheilung, der andere in Verbindung mit dem Kriminalsekretär dasjenige der Kriminalabtheilung.

Derjenige, welcher das Protokoll führt, hat berathende Stimme.

Den Sitzungen des Obergerichtes wohnen die beiden Gerichtsschreiber bei.

§ 106. Die Sekretäre stehen den Kommissionen und den einzelnen Richtern zur Verfügung.

§ 107. Der Registrator besorgt die Akten und das Rechnungswesen.

§ 108. Ueber die Art, wie diese Beamteten einander zu vertreten und Aushilfe zu leisten haben, wird das Obergericht durch ein Reglement die nöthigen Vorschriften aufstellen.

§ 109. Einem Kanzleibeamteten, bei welchem dauernde Unfähigkeit zu Geschäften eintritt, ohne daß Grund zu Entsetzung vorhanden wäre, kann das Obergericht für den Rest der Amtsdauer einen Substituten // [S. 61] beiordnen, dessen Besoldung durch das Gericht bestimmt und zur einen Hälfte von dem betreffenden Beamteten, zur andern aber von der Staatskasse getragen wird.

§ 110. Zur Bedienung des Obergerichtes, seiner Präsidenten, Abtheilungen, Kommissionen und der Kanzlei sind vier Weibel bestimmt.

Sechster Titel.

Die Untersuchungsrichter.

§ 111. In allen in die Kompetenz der Kreisgerichte einschlagenden Strafsachen führt der Präsident desselben die gerichtliche Voruntersuchung, wenn eine solche erforderlich ist.



§ 112. Jedes Bezirksgericht bestellt für die von ihm zu behandelnden Strafsachen ein Verhöramt aus seiner Mitte.

§ 113. In den an das Schwurgericht gehörenden Strafsachen überträgt die Anklagekommission des Obergerichtes die Voruntersuchung dem Präsidenten oder einem Mitgliede des Bezirksgerichtes, in dessen Amtskreise das Verbrechen verübt worden ist, oder ausnahmsweise einem Mitgliede der Anklagekommission selbst.

Siebenter Titel.

Die Staatsanwaltschaft.

§ 114. Der Regierungsrath wählt unter Bestätigung des Großen Rathes einen Staatsanwalt und einen Substituten für eine Amtsdauer von vier Jahren. // [S. 62]

§ 115. Der Staatsanwalt tritt jeweilen mit der größern Hälfte des Regierungsrathes, der Substitut mit der kleinern aus dem Amte.

§ 116. Außerordentliche Stellvertreter des Staatsanwaltes werden von dem Regierungsrathe ernannt.

§ 117. Die Staatsanwaltschaft hat jährlich dem Regierungsrathe über ihre Verrichtungen Bericht zu erstatten.

§ 118. Der Staatsanwaltschaft wird ein Kanzlist und ein Weibel beigegeben.

Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 119. Sobald gegenwärtiges Gesetz in Kraft getreten sein wird, ergänzt der Große Rath das Obergericht durch die Wahl dreier Mitglieder und eben so vieler Ersatzmänner, von denen je einer in der umgekehrten Reihenfolge der Erwählung in den Jahren 1853, 1855 und 1857 in Erneuerung fällt.

§ 120. Die Amtsdauer der gegenwärtigen Präsidenten des Obergerichtes wird bis zum 1. Heumonats 1853, beziehungsweise 1854, und die Amtsdauer der gegenwärtigen Mitglieder des Obergerichtes je bis zum 1. Heumonats 1853, beziehungsweise 1855 und 1857 erstreckt.

§ 121. Das Obergericht bildet unmittelbar nach seiner Ergänzung (§ 119) seine Abtheilungen und ernennt die Richter und Ersatzmänner des Schwurgerichtes.

Die Kriminalabtheilung bestellt sofort die Anklagekommission.

§ 122. Zu dem im § 119 bezeichneten Zeitpunkte // [S. 63] tritt das Kriminalgericht und das Kantonalverhöramt ab.

Das Archiv dieser Behörden geht an das Obergericht über.

Von den anhängigen Untersuchungen wird die Anklagekommission nach Anhörung des Staatsanwaltes diejenigen, welche in die schwurgerichtliche Kompetenz einschlagen, entweder dem Präsidenten des Schwurgerichtes oder dem zuständigen Untersuchungsrichter, die übrigen dem zuständigen untern Gerichte überweisen.

Appellationen gegen Strafurtheile, welche vor dem in § 119 bezeichneten Zeitpunkte ausgefällt worden sind, werden, wenn das erstinstanzliche Erkenntniß von dem Kriminalgerichte ausgegangen ist, oder wenn dasselbe ein politisches Vergehen betrifft, von dem Obergerichte, in allen andern Fällen von der Kriminalabtheilung des Obergerichtes beurtheilt.



§ 123. Die gegenwärtigen Kanzleibeamteten, Kanzlisten und Weibel des Obergerichtes, des Kriminalgerichtes und des Kantonalverhörarntes, welche für eine bestimmte Amtsdauer definitiv angestellt sind, bleiben während der Dauer derselben in der ihrer bisherigen Thätigkeit entsprechenden Stellung in dem neuen Organismus. Demnach besorgen der Oberschreiber und der Unterschreiber die Geschäfte des ersten und zweiten Obergerichtsschreibers, der Sekretär der Justizkommission diejenigen des Civilsekretärs, und der Kriminalgerichtsschreiber diejenigen des Kriminalsekretärs.

Die Kanzlisten und der Weibel des Kriminal- // [S. 64] gerichtes werden dem Obergerichte, der Verhörschreiber und der Weibel des Kantonalverhörarntes der Staatsanwaltschaft beigegeben.

Die Besoldungen aller dieser Beamteten und Angestellten werden denselben während des Restes ihrer Amtsdauer auf dem bisherigen Fuße ausbezahlt.

Spätestens mit dem Ende des Jahres 1853 ist die Zahl und das Dienstverhältniß der Kanzlisten des Obergerichtes mit dem gegenwärtigen Gesetze in Einklang zu bringen.

§ 124. Der Regierungsrath wird ermächtigt, denjenigen Gemeinden, welche für die Abhaltung der Schwurgerichtssitzungen bauliche Einrichtungen zu treffen haben, hiefür eine etwelche Entschädigung zukommen zu lassen.

§ 125. So lange in Pfäffikon die zur Abhaltung der Schwurgerichtssitzungen erforderlichen Räumlichkeiten nicht hergestellt sind, können alle Sitzungen in Zürich und Winterthur abgehalten werden.

§ 126. Gleichzeitig mit der nächsten Integralerneuerung des Großen Rathes werden auch die Kreisgerichte aufs Neue bestellt. Bis dahin bleiben die gegenwärtigen Mitglieder der Zunftgerichte im Amte.

§ 127. Bis zur Erlassung definitiver gesetzlicher Vorschriften gebührt den Kreisgerichtsschreibern ein Viertheil der eingegangenen Bußen. Der Ueberschuß soll an die Staatskassa abgeliefert werden.

§ 128. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben werden, tritt, soweit dasselbe die Wahl der Geschwor- // [S. 65] nen betrifft (§§ 62–74) mit dem 1. Wintermonat d. J., im Uebrigen mit dem 1. Jenner 1853 in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 29. Herbstmonat 1852.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. A. Escher.

Der dritte Sekretär,

A. Vogel.



Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 2. Weinmonat 1852.

Der erste Präsident,
Dr. U. Zehnder.
Der erste Staatsschreiber,
Hagenbuch. // [S. 66]

Inhalt.

Allgemeiner Theil.

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften betreffend die Bedingungen der Wählbarkeit, die Wahlart und die Amtsdauer der Justizbeamteten, §§ 1–6.

Zweiter Titel. Ablehnung der Justizbeamteten und Unfähigkeit derselben zu ihren Verrichtungen, §§ 7–17.

Dritter Titel. Befugnisse und Pflichten der Gerichtspräsidenten und der Gerichtsschreiber, §§ 18–25.

Vierter Titel. Rechte und Pflichten der Gerichte in ihrem Verhältniß zu einander, zu ihren Untergebenen und zu fremden Behörden, §§ 26–30.

Fünfter Titel. Vermischte Bestimmungen, §§ 31–33.

Besonderer Theil

Erster Titel. Die Friedensrichter, §§ 34–40.

Zweiter Titel. Die Kreisgerichte, §§ 41–47.

Dritter Titel. Die Bezirksgerichte, §§ 48–53.

Vierter Titel. Das Schwurgericht, §§ 54–82.

Erstes Kapitel. Allgemeine Vorschriften, §§ 54–58.

Zweites Kapitel. Das Gericht, §§ 59–61.

Drittes Kapitel. Die Geschwornen, §§ 62–82.

Fünfter Titel. Das Obergericht und seine Abtheilungen, §§ 83–110.

Erstes Kapitel. Das Obergericht, §§ 83–93.

Zweites Kapitel. Die Abtheilungen des Obergerichtes, §§ 94–101.

Drittes Kapitel. Die stehenden Kommissionen, §§ 102 und 103.

Viertes Kapitel. Die Kanzlei und die Bedienung des Obergerichtes, §§ 104–110.

Sechster Titel. Die Untersuchungsrichter, §§ 111–113.

Siebenter Titel. Die Staatsanwaltschaft, §§ 114–118.



Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen, §§ 119–128.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/18.02.2016]